

Vorblatt

Ziele

Das vorgeschlagene Bundesgesetz hat im Wesentlichen die folgenden Ziele:

Bereich Finanzen:

- Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Salzburg aus Anlass der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich
- Verbesserungen im Bereich der Haushaltsregeln des Bundes
- Ausbau des Unternehmensserviceportals (USP; Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten wie Meldeinfrastruktur und Vertretungsmanagement, Erweiterung des Teilnehmerkreises)

Bereich Soziales:

- Verwaltungsvereinfachung sowie Absicherung des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz
- Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer und langzeitbeschäftigungsloser ArbeitnehmerInnen

Bereich Gesundheit:

- Streichung von Zuwendungen des Bundes im Bereich der Sozialversicherung
- Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG und der Finanzierung der Aufgaben der Agentur nach § 6a Abs. 5 und § 8 Abs. 2 Z 13 und 15 GESG
- Gewährleistung der effizienten und raschen Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen; Sicherstellung der Grundlagen für die veterinärbehördlichen Zertifizierungen (insbesondere des Exports) durch ein entsprechendes Büro

Inhalt

Das Vorhaben umfasst unterschiedliche Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele; diese werden nachfolgend in gesonderten Vorblättern und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt, die den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gewidmet sind.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übersicht

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hier wird nur eine Übersicht gegeben. Die Einzelheiten sind wiederum nachfolgend in gesonderten Vorblättern und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt, die den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gewidmet sind.

Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden, wohl aber auf Sozialversicherungsträger verbunden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

Nettofinanzierung Bund

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Abschnitt (Finanzen)	-570	-3.371	2.153	4.139	5.979	0
2. Abschnitt (Wirtschaft)			nicht präzise definierbar			
3. Abschnitt (Soziales)	-30	-58.513	-54.161	-46.098	-45.845	

5. Abschnitt (Gesundheit)	0	5.840	5.785	5.670	2.755	
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger						
	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
3. Abschnitt (Soziales)		0	72.587	72.587	3.169	3.169
5. Abschnitt (Gesundheit)		2.550	152.550	152.550	152.550	2.550

Auswirkungen zu anderen Wirkungsdimensionen

Für folgende Abschnitte sind Auswirkungen zu einzelnen anderen Wirkungsdimensionen ausgewiesen:

- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen: Art. 4: USPG
- Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen: 3. Abschnitt (Soziales),
- Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern: 3. Abschnitt (Soziales)

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Art. 18 (Änderung des Suchtmittelgesetzes) dient der Anpassung an jene jüngeren EU-Rechtsakte, die den Verkehr mit Drogenausgangsstoffen regeln (Verordnungen (EU) Nr. 1258/2013 und (EU) Nr. 1259/2013, Delegierte Verordnung (EU) 1015/1011, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013)

Art. 16 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes) dient der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat betreffend Art. 2 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013) kein Mitwirkungsrecht zu.

Vorblatt zum 1. Abschnitt (Finanzen)

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Salzburg aus Anlass der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich)

1. Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

2. Vorblatt

Problemanalyse

Das Land Salzburg begeht im Jahre 2016 das Jubiläum der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Ziel(e)

Dem Land Salzburg wird aus Anlass der 200-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich im Jahr 2016 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuss von vier Millionen Euro gewährt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zum Jubiläum werden insbesondere folgende Veranstaltungen durchgeführt: Landesausstellung, Salzburger Zukunftslabor, Festprogramm, Projekte zur Infrastruktur, Salzburg und seine Nachbarn, Salzburg und Österreich.

Der Bund stellt dem Land Salzburg für die Durchführung der zweckmäßigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Jubiläum „Salzburg 200 Jahre bei Österreich“ 4 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land Salzburg und die Stadt Salzburg werden zusammen rund 1,7 Mio. Euro bereitstellen; zudem wird die finanzielle Unterstützung von Sponsoren angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Bund stellt dem Land Salzburg für die Durchführung der zweckmäßigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Jubiläum „Salzburg 200 Jahre bei Österreich“ 4 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land Salzburg und die Stadt Salzburg werden zusammen rund 1,7 Mio. Euro bereitstellen; zudem wird die finanzielle Unterstützung von Sponsoren angestrebt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		-4.000	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
	4.000.000	0	0	0	0

Zu Art. 2 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013), Art. 3 (Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes) und Art. 4 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes)

Ziel(e)

- Anpassung der Haushaltsregeln entsprechend den geänderten supranationalen Vorgaben
- Entlastung von Unternehmen und Verwaltung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall der Voranschlagsvergleichsrechnungen zum 30. April
- Anpassung der Bundeshaftungsobergrenzen an die neuen europäischen Klassifizierungen
- Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten wie Meldeinfrastruktur und Vertretungsmanagement in das Unternehmensserviceportals (USP), Erweiterung des Teilnehmerkreises sowie Festlegung der Nutzungsbedingungen durch Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Entfall der jährlich durch den Rechnungshof zu erstellenden Voranschlagsvergleichsrechnung zum 30. April führt zu einer Reduktion der verwaltungsinternen Aufwendungen (insbesondere der Druckkosten).

Die Erweiterung der Funktionalitäten des Unternehmensserviceportals ist mit einmaligen und laufenden Aufwendungen verbunden. Diesen stehen jedoch Zeiteinsparungen in der Verwaltung gegenüber, die monetär bewertet die Aufwendungen sehr deutlich übersteigen (die Einsparungen im Personalaufwand sind nicht unmittelbar zahlungswirksam, sondern stellen eine Zeiteinsparung dar).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	-570	629	2.153	4.139	5.979

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahmen	2015	2016	2017	2018	2019
Unternehmensserviceportal	-570	629	2.153	4.139	5.979

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die „Meldeinfrastruktur“ ermöglicht die Abwicklung einer Vielzahl von Meldungen an die Verwaltung in elektronischer Form direkt vom USP aus. Im Rahmen der Umsetzung wurde eine Kosten/Nutzen-Analyse erstellt, welche mögliche Einsparungen für Unternehmen in Höhe von rund Millionen Euro/Jahr beinhaltet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 2 (Änderung des
Bundeshaushaltsgesetzes 2013) und Art. 3 (Änderung des
Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes) Begleitende Maßnahmen zur Optimierung der
Haushaltsregeln im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2015**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetze
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Die Vorhaben haben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Wirkungsziel im Bundesvoranschlag 2016.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Umsetzung des Budgets 2016 sind begleitende gesetzliche Anpassungen erforderlich. Diese Gelegenheit soll auch zur Verbesserung der Haushaltsregeln des Bundes genützt werden. Damit sollen mit dem Entfall der Voranschlagsvergleichsrechnung zum 30. April Verwaltungsvereinfachungen und Kostenreduktionen innerhalb der Bundes umgesetzt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehalten der bisherigen Regeln gemäß der derzeitigen Rechtslage.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Jahr 2017 hat gemäß § 121 Abs. 24 BHG 2013 eine umfassende externe Evaluierung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch eine interne Evaluierung erfolgen, um das Haushaltswesen gemäß den bis dahin gesammelten Erfahrungen weiter zu optimieren.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Evaluierung des Entfalles des § 118 BHG 2013 durchzuführen sein.

Ziele

Ziel 1: Straffung des Berichtswesens

Beschreibung des Ziels:

Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Vorlage der Voranschlagsvergleichsrechnung zum 30. April sollen in die Neuregelung des BHG 2013 einfließen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vorlage der Voranschlagsvergleichsrechnung zum 30. April.	Vorlage der Voranschlagsvergleichsrechnung zum 30. Juni im Rahmen des gesamten Bundesrechnungsabschlusses.

Ziel 2: Anpassung der Haushaltsregeln entsprechend den geänderten supranationalen Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Neue europarechtliche Vorgaben gebieten eine Anpassung der dem Sektor Staat zugeordneten Bereiche von aus dem Bundeshaushalt ausgegliederten Rechtsträgern.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die revidierten ESVG 2010-Vorgaben sind national nicht berücksichtigt.	In den Regelungen des Bundes ist den aktuellen Vorgaben der ESVG-Klassifikation Rechnung getragen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall der Voranschlagsvergleichsrechnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher jährlich durch den Rechnungshof zu erstellenden Voranschlagsvergleichsrechnungen sollen entfallen, da die enthaltenen Informationen auch an anderer Stelle in vergleichbarer Qualität vorliegen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das aktuelle Berichtswesen erfordert derzeit die Erstellung von Voranschlagsvergleichsrechnungen zum 30. April durch den Rechnungshof. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen sind jedoch auch an anderer Stelle verfügbar, sodass dieser Bericht zu diesem Zeitpunkt entfallen kann.	Entfall der jährlichen Voranschlagsvergleichsrechnungen durch den Rechnungshof zum 30. April. Dadurch Einsparung bei den Druckkosten in Höhe von rund 17.000 € pro Jahr.

Maßnahme 2: Anpassung der Bundeshaftungsobergrenzen an die neuen europäischen Klassifizierungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es ist der Revision der ESVG 2010 Rechnung zu tragen, wonach dem Bund zusätzliche aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger zuzurechnen sind.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die aktuellen Haftungsobergrenzen für aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger entsprechen der alten Klassifizierung.	Die Haftungsobergrenzen werden der neuen Klassifizierung entsprechend angepasst.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Einsparungen von Druckkosten in Höhe von rund 17.000 € pro Jahr.

Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Betrieblicher Sachaufwand	0	-17	-17	-17	-17
Aufwendungen gesamt	0	-17	-17	-17	-17

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 4 (Änderung des Unternehmensportalgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government).“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Fortschreiten der Umsetzung des Unternehmensserviceportals (USP) ergibt sich bei der gesetzlichen Grundlage ein technischer Anpassungsbedarf.

Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer können das USP derzeit nicht nützen, wenn sie noch keine Unternehmer im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 2000 sind und somit nicht berechtigt sind, das USP zu nützen. Die Unternehmensgründung kann nicht elektronisch abgewickelt werden. Der elektronische Gründungsprozess wurde von der Bundesregierung im Verwaltungsreformdialog beschlossen, jedoch legislativ bislang nicht umgesetzt.

Die E-Rechnungslegerinnen/E-Rechnungsleger können das USP derzeit zwar nutzen, aber es ist ein händisches Eingreifen in den Prozess notwendig und es entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand im USP Servicecenter.

Derzeit finden sich Unternehmen unterschiedlichen Formularen in unterschiedlicher Form (Papier/elektronisch) gegenüber. Behörden haben häufig Meldeprozesse noch nicht vollständig elektronifiziert.

Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter können ihre Vertretungen und die damit zusammenhängende Nutzung von elektronischen Anwendungen nicht an einer Stelle managen. Zum Teil können an das USP angebundene Verfahren von Parteienvertreterinnen/Parteienvertretern gar nicht genutzt werden.

Derzeit müssen Nutzungsbedingungen von jedem Teilnehmer bei der Registrierung akzeptiert werden. Da immer mehr Verfahren exklusiv über das USP angeboten werden, besteht für immer mehr Benutzerinnen/Benutzer de facto eine Verpflichtung zur Nutzung des USP.

Die Alternative – die Nutzungsbedingungen nicht zu akzeptieren – besteht nicht mehr.

Eine Festlegung mittels Verordnung, wie dies auch bei Finanz-Online der Fall ist, erscheint geboten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die Funktionalitäten „Vertretungsmanagement“ und „Meldeinfrastruktur“ nicht in das USP integriert, kann das geplante Einsparungspotential für Unternehmen in Höhe von rund 8 Millionen. Euro pro Jahr nicht realisiert und umgesetzt werden.

Der von der Bundesregierung beschlossene elektronische Gründungsprozess kann nicht umgesetzt werden.

Die problematische Kombination aus Nutzungsbedingungen bei nur über das USP angebotenen Services bleibt bestehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Evaluierung sind keine speziellen Vorbereitungen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und Verwaltung

-Legistische Anpassungen

Beschreibung des Ziels:

Künftig stehen Teilnehmern des Unternehmensserviceportals die Meldeinfrastruktur und das Vertretungsmanagement zur Verfügung, die die Verwaltungskosten für Unternehmen erheblich senken können. Der Teilnehmerkreis des Unternehmensserviceportals wird erweitert für natürliche Personen, die bislang nicht im Unternehmensregister eingetragen sind: Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer und e-Rechnungslegerinnen/e-Rechnungsleger.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Teilnehmer können sich nicht vertreten lassen.	Die Funktion Vertretungsmanagement steht den Teilnehmern auf gleichem Niveau wie FinanzOnline zur Verfügung.
Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer, die bislang nicht im Unternehmensregister eingetragen waren, können das Unternehmensserviceportal nicht nutzen.	Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer können das USP für die vollelektronische Gründung nutzen. E-Rechnungslegerinnen/e-Rechnungsleger können das USP zur Übermittlung der e-Rechnung nutzen, obwohl sie bislang nicht im Unternehmensregister eingetragen waren.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten wie Meldeinfrastruktur und Vertretungsmanagement in die Beschreibung der Funktionalitäten des Unternehmensserviceportals (USP)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Meldeinfrastruktur ist es möglich, über das Unternehmensserviceportal Formulare zu befüllen bzw. Anbringen zu erstellen, zwischenspeichern und dann elektronisch über das Unternehmensserviceportal an die jeweilige Behörde zu senden.

Das Vertretungsmanagement ermöglicht es Parteienvertreterinnen/Parteienvertretern, alle Verfahren, die jetzt schon an das USP angebunden sind, für ihre Klienten zu nutzen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Erweiterung des Teilnehmerkreises um e-Rechnungslegerinnen/e-Rechnungsleger sowie Unternehmen in Gründung

Beschreibung der Maßnahme:

Grundlage für eine vereinfachte Abwicklung des Einbringens von e-Rechnungen sowie des elektronischen Gründungsprozesses, der von der Bundesregierung im Verwaltungsreformdialog beschlossen wurde.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Festlegung der Nutzungsbedingungen durch Verordnung plus legislative Ergänzungen

Beschreibung der Maßnahme:

Nähere Regelungen zu den Nutzungsbedingungen wie beispielsweise zur Meldeinfrastruktur und zum Vertretungsmanagement werden durch die Verordnung festgelegt. Definitionen im Gesetz werden erweitert.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Projekt

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Werkleistungen	570	875	915	555	405
Aufwendungen gesamt	570	875	915	555	405

in Tsd. €	2020	Gesamt
Werkleistungen	305	3.625
Aufwendungen gesamt	305	3.625

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	0	-1.114	-2.273	-3.477	-4.729
Betrieblicher Sachaufwand	0	-390	-795	-1.217	-1.655
Aufwendungen gesamt	0	-1.504	-3.068	-4.694	-6.384

in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	0,00	-15,87	-31,75	-47,62	-63,49

Erläuterung

Für den Zeitraum 2013 - 2014 sind Kosten für MPU in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro angefallen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Die „Meldeinfrastruktur“ ermöglicht die Abwicklung sämtlicher Meldungen an die Verwaltung in elektronischer Form direkt vom USP aus

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Reduktion aller Informationsverpflichtungen um 3 Minuten/Antrag	Alle Informationsverpflichtungen bei denen Meldungen von Unternehmen an die öffentliche Verwaltung abgegeben werden müssen.	-5.550
2	Vertretungsmanagement	Alle Informationsverpflichtungen bei denen Meldungen von Unternehmen an die öffentliche Verwaltung abgegeben werden müssen.	-2.621

Anhang mit detaillierten Darstellungen**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Bedeckung			2015	2016	2017	2018	2019			
in Tsd. €										
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			570	920	960	600	450			
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen				1.549	3.113	4.739	6.429			
in Tsd. €			2015	2016	2017	2018	2019			
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget									
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle		570	920	960	600	450			
Erläuterung der Bedeckung										
Die Bedeckung erfolgt in der UG 15 Finanzverwaltung - DB 0101 Zentralstelle.										
Die Einsparungen im Personalaufwand sind nicht unmittelbar zahlungswirksam, sondern stellen eine Zeiteinsparung dar.										
Laufende Auswirkungen										
Personalaufwand										
Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO valorisiert wird.										
Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
Flächendeckende elektronische Anträge	Antragsprüfung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	800.000	-2,00 min		-1.114.100			
				1.600.000	-2,00 min			-2.272.764		
				2.400.000	-2,00 min				-3.477.329	
				3.200.000	-2,00 min					-4.729.167
SUMME						-1.114.100	-2.272.764	-3.477.329	-4.729.167	

	2015	2016	2017	2018	2019
GESAMTSUMME		-1.114.100	-2.272.764	-3.477.329	-4.729.167
VBÄ GESAMT		-15,87	-31,75	-47,62	-63,49

Es wird davon ausgegangen, dass rund 4 Millionen Meldungen elektronisch umgesetzt werden.

Die Einsparung steigt über 5 Jahre an, im ersten Jahr bei einer Fallzahl von 800.000, im 2. Jahr von 1600.000 etc.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	-389.935	-795.467	-1.217.065	-1.655.209	

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Projekt

Werkleistungen

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Umsetzung	Bund	1	190.000,00	190.000				
Vertretungsmanagement		1	450.000,00		450.000	450.000		
		1	200.000,00				200.000	
SUMME				190.000	450.000	450.000	200.000	
Umsetzung USP-Meldeinfrastruktur	Bund	1	380.000,00	380.000				
		1	270.000,00		270.000			
		1	310.000,00			310.000		

Vorblatt zum 2. Abschnitt (Wirtschaft)

Änderung des Wettbewerbsgesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWFW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2015

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat derzeit keine Möglichkeit, sich intern zu strukturieren. Ein Punkt des Regierungsprogramms fordert die Schaffung „moderner Strukturen in der Bundeswettbewerbsbehörde“ (S 9). Auch der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen spricht sich in seinen Studien für eine Optimierung der Bundeswettbewerbsbehörde im Bereich von Hierarchie und Verantwortungsstruktur aus.

Ziel(e)

Schaffung der Möglichkeit zur Modernisierung der Struktur der Bundeswettbewerbsbehörde.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde in ihrer Geschäftsstelle Abteilungen einrichten kann.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der „Kann-Bestimmung“ sind die finanziellen Auswirkungen der Einrichtung von Abteilung/en per se nicht präzise definierbar. Ein Mehrbedarf im Personal- und Sachaufwand ist derzeit in der Untergliederung 40 nicht bedeckt, die Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel durch das BMF ist erforderlich.

Vorblatt zum 3. Abschnitt (Soziales)

Vorblatt

Ziel(e)

- Verwaltungsvereinfachung sowie Absicherung des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz
- Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer und langzeitbeschäftigungsloser ArbeitnehmerInnen

Die Ziele unterstützen die Zielsetzung der Bundesregierung, die Beschäftigungsquoten der über 54-jährigen Männer und Frauen anzuheben.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Bestimmungen des Freiwilligengesetzes (FreiwG), die in Zusammenhang mit den Auslandsfreiwilligendiensten stehen und bisher im ZDG geregelt wurden
- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte können bei nach dem FreiwG und ZDG anerkannten Trägerorganisationen ein Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren
- Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ab 2016
- Finanzierung der Beschäftigungsförderung von Personen mit langer Vormerkung beim Arbeitsmarktservice (AMS) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ab 2016

Wesentliche Auswirkungen

Die Sicherstellung der Finanzierung für die im § 13 Abs. 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes – AMPFG festgehaltenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente erhöht die Planungsmöglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik in einem wesentlichen Ausmaß.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

- Das Vorhaben beinhaltet eine Zusammenführung der Strukturen der Auslandsdienste, wodurch mittel- und langfristig Synergieeffekte erzielt werden.
- Den Teilnehmer/innen an den Auslandsfreiwilligendiensten nach dem FreiwG bis zum 24. Lebensjahr wird die Familienbeihilfe gewährt.
- Die bisher vom BMI vergebene Förderung wird ab 2016 vom BMASK vergeben.
- Möglichkeit einer Förderung von Bildungsmaßnahmen im Freiwilligen Integrationsjahr.
- Die Untersuchung der empirischen Ergebnisse der Umsetzung des AMS-Programms „Beschäftigungsinitiative 50+“ im Jahr 2014 zeigt, dass sich das Programm durch positive Beschäftigungseffekte und verringerte Arbeitslosenversicherungsleistungen für arbeitssuchende Personen selbst finanziert. Innerhalb der UG 20 Gebarung Arbeitsmarktpolitik betrug der Eigenfinanzierungsgrad im Jahr 2014 95,1% (eingesparte Arbeitslosenversicherungs-[AIV-]Leistungen plus AIV-Mehreinzahlungen in Relation zu den Programmausgaben). Werden die Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung und Krankenversicherung wegen steigender Beschäftigung mit ins Kalkül genommen, ist der Finanzierungssaldo dieser Maßnahme für Sozialversicherungsträger und den Bund bereits positiv. Noch nicht inkludiert sind steigende Steuereinnahmen (etwa durch höhere Konsumausgaben wegen stabilisierter Haushaltseinkommen).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	-30	-58.513	-54.161	-46.098	-45.845
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger	0	72.587	72.587	3.169	3.169
Nettofinanzierung Gesamt	-30	14.074	18.426	-42.929	-42.676

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Durch das AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ werden Frauen in deutlich höherem Ausmaß gefördert, als es ihrem Anteil in der Gruppe der beim AMS vorgemerkten Personen über 50 Jahren entspricht.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sind beschäftigungsfördernd und positiv.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw.
Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)“ für das Wirkungsziel „Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)“ der Untergliederung 20 Arbeit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In den letzten Jahren entwickelte sich das freiwillige Engagement zu einer tragenden Säule des sozialen Zusammenhaltes der Bevölkerung. 46% der Bevölkerung über 15 Jahren engagieren sich freiwillig. Eine Sonderform dieses gesellschaftspolitisch wichtigen Engagements stellen die sogenannten Freiwilligendienste sowohl im Inland (wie zB das Freiwillige Sozialjahr) als auch im Ausland (wie zB der Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst) dar. Diese Freiwilligendienste ermöglichen es, in einem geregelten, strukturierten Rahmen praktische Erfahrung und personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Unbefriedigend ist, dass sich diese Freiwilligendienste derzeit auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Finanzansätze stützen.

Der im Jahr 2015 zu verzeichnende deutliche Anstieg von erwerbsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten macht verstärkte Anstrengungen zur Integration dieser Personengruppe in den österreichischen Arbeitsmarkt auch seitens des Arbeitsmarktservice erforderlich, um dieser Personengruppe die Arbeitsaufnahme und eigenständige Existenzsicherung zu erleichtern. Darüber hinaus besteht Bedarf an zusätzlichen Integrationsmaßnahmen für Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrungen oftmals traumatisiert sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den Schulungsangeboten des Arbeitsmarktservice noch weitere Instrumente sinnvoll wären, um diese Personen mittelfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch das Freiwillige Integrationsjahr sollen diese Personen, die in der Regel Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, Erfahrungen der Zusammenarbeit in einer Organisation gewinnen.

Die Wirtschaftsforschung erwartet, dass bis zum Jahr 2019 das Beschäftigungswachstum nicht ausreichen wird, um die Arbeitslosigkeit auf ein Jahresdurchschnittsniveau von unter 360.000 zu senken. Daher sind weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der unselbständigen Aktivbeschäftigten bis 2019 auf beinahe 3,6 Millionen erhöht. Die allgemeine Arbeitslosenquote auf Registerbasis wird aus heutiger Sicht im Jahr 2019 bei prognostizierten 9,1% liegen und auch die Arbeitslosigkeit Älterer wird ansteigen.

Die Einschränkung der Invaliditätspension für Personen unter 50 Jahre und die Betreuung von stärker gesundheitlich beeinträchtigten, aber noch arbeitsfähigen Personen durch das Arbeitsmarktservice erfordert den Ausbau von Integrationsmaßnahmen für diesen Personenkreis.

Der ab dem 1. Jänner 2016 mit BGBl. I Nr. 75/2015 geltende § 13 AMPFG legt fest, dass Beschäftigungsbeihilfen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, 2015 bis 2017 wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von 120 Mio. € im Jahr 2015 und jeweils 250 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017. Nach 2018 sind Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für Ältere in dieser Form demnach nicht mehr finanzierbar.

Zudem wurde festgestellt, dass Beschäftigungsförderungsmaßnahmen auch für Personen unter 50 Jahren, die schon zumindest ein Jahr beim AMS arbeitslos vorgemerkt sind, vergleichsweise gut wirken und auch aus Sicht der Arbeitslosenversicherung zweckmäßig sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die durch eine Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz (FreiwG) mögliche Verwaltungsvereinfachung würde nicht realisiert. Weiters würde die finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste und die Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männern unterbleiben.

Für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bliebe es weiter schwierig, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Wegfall der Finanzierungsmöglichkeit der Beschäftigungsförderung älterer oder sonstiger Arbeitssuchender ab dem Jahr 2018 als Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) würde mit dem geltenden Finanzrahmen zu einer deutlichen Reduktion der Arbeitsmarktförderung insgesamt bei steigender Arbeitslosigkeit führen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Evaluierung von Sozialen Unternehmen im Kontext neuer Herausforderungen, April 2014 sowie Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Evaluierung der Eingliederungsbeihilfe, Mai 2011: Eingeflossen zur Abschätzung der Mitnahmeeffekte von Eingliederungsbeihilfen und der Kombilohnförderung des Arbeitsmarktservice.

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Mittelfristprognose 2015 bis 2019 zur Prognostizierung der Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Laufende Datensammlung der Umsetzung der Beschäftigungsförderung Älterer und Langzeit-Vorgemerakter im Sinne des § 13 AMPFG im AMS mit Hilfe gesonderter Beihilfenbezeichnungen oder Deskriptoren (wie 50+ etc.) in den EDV Systemen des Arbeitsmarktservice.

Für die Evaluierung der Auslandsfreiwilligendienste sind die jährlichen Berichte des Fördervereins zu sammeln und auszuwerten.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung sowie Absicherung des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland

Beschreibung des Ziels:

Da Auslandsdienste im ZDG und im FreiwG geregelt sind, müssen das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dafür Sorge tragen, dass Trägerorganisationen sowie Einsatzstellen die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Beide Ressorts führen ein Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen durch. Durch die Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz (FreiwG) kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung. Weiters erfolgt eine finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste und die Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männern.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Regelung der Auslandsdienste in zwei unterschiedlichen Gesetzen und Vollzugszuständigkeit bei zwei Bundesministerien. Derzeit absolvieren ca. 100-110 Männer pro Jahr ein gefördertes Auslandsjahr im Rahmen des ZDG.	Regelung der Auslandsdienste in einem Gesetz und einheitlicher Vollzug. Die Teilnahme von Frauen und Männern an einem geförderten Auslandsjahr ist möglich.

Ziel 2: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz

Beschreibung des Ziels:

Durch den Erwerb von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten soll eine Verbesserung der Integration erreicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2014 wurden rund 15.200 Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Beihilfen des AMS einbezogen. Davon waren rund ein Drittel Jugendliche.	In den Jahren 2016 und 2017 werden mehr als 20.000 Personen mit Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Beihilfen des AMS einbezogen.

Ziel 3: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer und langzeitbeschäftigungsloser ArbeitnehmerInnen

Beschreibung des Ziels:

Der Anteil der Beschäftigten in der Bevölkerungsgruppe der 50- bis 64-Jährigen soll ansteigen, die Arbeitslosigkeit bis 2019 reduziert werden.

Erhöhung der Zahl der Arbeitsaufnahmen von Personen mit langandauernden Integrationshemmnissen in das Erwerbssystem.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Als Indikatoren hierfür sind die Beschäftigungsquote der 50- bis 64-Jährigen sowie die Arbeitslosenquote der Personengruppe 50 und mehr Jahre, jeweils auf Registerbasis heranzuziehen.	Beschäftigungsquote von Personen mit 50 bis 64 Jahren auf Registerbasis (inklusive selbständiger Beschäftigung) im Jahr 2019 ist mindestens 58%.
Beschäftigungsquote von Personen mit 50 bis 64	

Jahren auf Registerbasis (inklusive selbständiger Beschäftigung):
2013: 55,0%
2014: 56,4%

Arbeitslosenquote von Personen mit 50 und mehr Jahren auf Registerbasis:
2013: 8,2%
2014: 9,1%

Die Arbeitslosenquote von Personen mit 50 und mehr Jahren auf Registerbasis beläuft sich 2019 auf 9% oder weniger.

Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Arbeitsaufnahmen aus AMS-Vormerkung von langzeitbeschäftigungslosen Personen an allen Arbeitsaufnahmen aus AMS-Vormerkung rund 10% (in absoluten Zahlen 58.520 Arbeitsaufnahmen von Langzeitbeschäftigungslosen).

Der Anteil der Arbeitsaufnahmen aus AMS-Vormerkung von langzeitbeschäftigungslosen Personen an allen Arbeitsaufnahmen aus AMS-Vormerkung soll 2016 und 2017 über 10% betragen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen des Freiwilligengesetzes (FreiwG), die in Zusammenhang mit den Auslandsfreiwilligendiensten stehen und bisher im ZDG geregelt wurden

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anpassungen im FreiwG betreffen die nachstehenden Einzelmaßnahmen:

- Zusammenführung der Strukturen für die Auslandsfreiwilligendienste – geregelt einerseits im FreiwG und andererseits im ZDG – in einem Gesetz
- Gewährung der Familienbeihilfe sowie sozialrechtliche Absicherung für die Teilnehmer/innen eines Auslandsfreiwilligendienstes
- alle Teilnehmer/innen (Frauen und Männer) eines Auslandsfreiwilligendienstes werden in die Förderung miteinbezogen
- Möglichkeit der Anrechnung einer 10-monatigen durchgehenden Tätigkeit nach dem FreiwG und der VO Nr. 1288/2013 (Erasmus+) auf den ordentlichen Zivildienst

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte können bei nach dem FreiwG und ZDG anerkannten Trägerorganisationen ein Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der hohen Anzahl Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, besteht Bedarf an zusätzlichen Integrationsmaßnahmen. Durch das Freiwillige Integrationsjahr sollen diese Personen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben sowie Mit- und Zusammenarbeit in einer Organisation kennen lernen, wobei jedoch die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt vorrangig bleibt.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Finanzierung der Beschäftigungsförderung Älterer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ab 2016

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des § 13 Abs. 2 AMPFG dahingehend, dass Beschäftigungsbeihilfen für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, ab dem Jahr 2015 wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von jeweils 150 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017.

Zudem kann die erforderliche Mindestvormerkdauer von 180 Tagen für diese Form der Finanzierung in arbeitsmarktpolitisch begründeten Fällen auch unterschritten werden.

Damit wird die Regelung bis zum Jahr 2017 verlängert und flexibilisiert.

Davon sind im Bundesdurchschnitt jeweils bis zu 60% für die Arbeitsmarktservicegesetz-(AMSG-)Beihilfen Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn sowie bis zu 40% für Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte zu verwenden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Im Jahr 2014 konnten 15.981 Personen mit dem AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ gefördert werden. Die Beschäftigungsförderung erfolgte über Eingliederungsbeihilfen (9.683 Personen), Kombilöhne (5.614 Personen) oder die Beschäftigung in Sozialökonomischen Betrieben (2.575) und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (1.495). Hierbei sind Mehrfachförderungen möglich, insbesondere im Zusammenhang mit einem Kombilohn.</p> <p>Im Jahr 2014 wurden hierfür rund 77,422 Mio. € zahlungswirksam verausgabt, und zwar für Eingliederungsbeihilfen 37,662 Mio., für Kombilöhne 5,560 Mio., für Sozialökonomische Betriebe 24,053 Mio. und für Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte rund 10,148 Mio. €.</p>	<p>Ausgehend von den Erfahrungen der Jahre 2014 und 2015 werden in den Jahren 2016 und 2017 mit diesem Mix an arbeitsmarktpolitischen Förderungsinstrumenten jeweils rund 40.000 ältere Arbeitssuchende in Beschäftigung gefördert.</p>

Maßnahme 4: Finanzierung der Beschäftigungsförderung von Personen mit langer Vormerkung beim AMS aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ab 2016

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des § 13 Abs. 2 AMPFG dahingehend, dass Beschäftigungsbeihilfen für Personen, die länger als 365 Tage beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkt sind, ab dem Jahr 2016 wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln sind – mit einer Obergrenze von jeweils 100 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017.

Davon sind im Bundesdurchschnitt jeweils bis zu 60% für die AMSG-Beihilfen Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn sowie bis zu 40% für Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte zu verwenden.

Umsetzung von Ziel 3, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Im Jahr 2014 wurde die Beschäftigung von rund 40.500 langzeitbeschäftigungslosen Personen mit Eingliederungsbeihilfen, Kombilöhnen, Sozialökonomischen Betrieben oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten unterstützt.</p>	<p>Im Zeitraum 2016 bis 2017 werden bedarfsorientiert und gemäß AMS-Richtlinien Personen mit Beschäftigungsbeihilfen und Beschäftigungsmaßnahmen gefördert.</p>

Im Jahr 2013 waren es rund 35.900 geförderte Personen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge		0	13.440	13.440	587	587
Transferaufwand		30	71.953	67.601	46.685	46.432
Aufwendungen gesamt		30	71.953	67.601	46.685	46.432
Nettoergebnis		-30	-58.513	-54.161	-46.098	-45.845

Erläuterung

Durch die Zusammenführung der Strukturen der Auslandsfreiwilligendienste kommt es ab 2016 zu einer Einsparung an Personal beim BMI und zu einem gleich hohen Mehrbedarf beim BMASK. Mittelfristig kann durch die erzielbaren Synergieeffekte ein Beitrag zu den erforderlichen Anpassungen im Stellenplan erzielt werden.

Mit Ausnahme des mit rund 35% berechneten arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes entsteht kein sonstiger betrieblicher Sachaufwand.

Familienbeihilfe: Kalkulation 100 Personen unter 24 Jahren Mischsatz (über/unter 19 Jahren), Dauer in der Regel 10 Monate.

Die Förderung der Auslandsfreiwilligendienste in der Höhe von 720.000 € entspricht der bisher in der UG 11 vorgesehenen Förderung und soll durch Umschichtung in Hinkunft durch UG 21 bedeckt werden.

Der aus dem allfälligen Anstieg der Teilnehmer/innen und den Anpassungen der Förderung resultierende Mehrbedarf kann aus den Mitteln der UG 20 bedeckt werden (siehe Art. 9, Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes).

Bei einer Annahme von rund 1000 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die ein Integrationsjahr absolvieren, würde eine Förderung inklusive Kosten für eine Abwicklungsstelle in etwa 1,7 Mio € betragen.

Dem erhöhten „Transferaufwand“, insbesondere in Form von Transfers an Unternehmen mittels Beschäftigungsbeihilfen, steht eine Verringerung des Transferaufwands an AIV-versicherte Personen gegenüber.

Die Finanzierungsergebnisse bei den Aufwendungen wurden auf Grundlage der empirischen Untersuchung der AIV-Leistungsbezüge der TeilnehmerInnen vor Beginn der Maßnahmen im Rahmen des AMS-Programms „Beschäftigungsinitiative 50+“ sowie der AMS-Beschäftigungsförderung für Langzeitbeschäftigungslose geschätzt (Umsetzungsjahr 2014).

Durch die erhöhte Beschäftigung durch AMS-Beschäftigungsförderungen steigen sowohl die Sozialversicherungseinnahmen als auch die Einnahmen aus Steuern.

Die Finanzierungsergebnisse bei den Erträgen wurden auf Grundlage der empirischen Untersuchung der Beschäftigungstage 2014 während und nach der Teilnahme am AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ sowie der AMS-Beschäftigungsförderungen für vormals langzeitbeschäftigungslose Personen geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge		0	72.587	72.587	3.169	3.169
Nettoergebnis		0	72.587	72.587	3.169	3.169

Erläuterung

Durch die erhöhte Beschäftigung durch das AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ wie auch die Beschäftigungsförderung von Langzeitbeschäftigungslosen steigen sowohl die Sozialversicherungseinnahmen als auch die Einnahmen aus Steuern.

Die Finanzierungsergebnisse wurden auf Grundlage der empirischen Untersuchung der Beschäftigungstage 2014 während und nach der Teilnahme am AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ und für die Beschäftigungsförderung von Langzeitbeschäftigungslosen ermittelt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

BezieherInnen einer Kombilohnbeihilfe des AMS

Zielgruppenanalyse der potentiellen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
BezieherInnen von Kombilohnbeihilfe im Rahmen des AMS-Programms 50+	5.614		2.485	44	3.129	56	2014: AMS DWH fdg_personen_2014

Inanspruchnahme der Leistung

Da Frauenerwerbseinkommen in der Tendenz geringer sind als die der Männer können grundsätzlich mehr Frauen eine Kombilohnbeihilfe in Anspruch nehmen. Durch die Finanzierungsbestimmungen für das spezifische AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“, das die Personen ab 50 Jahren anspricht, und den Umstand, dass Männer derzeit im Durchschnitt länger erwerbsaktiv sind als Frauen, kommt es dazu, dass im Programm bei den Kombilöhnen eine höhere Zahl von Männern integriert ist.

Durch die Neuregelung ist keine grundsätzliche Veränderung dieses Sachverhalts zu erwarten.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
BezieherInnen von Kombilohnbeihilfe insg.	9.891		5.938	60	3.953	40	2014: AMS DWH fdg_personen_2014

Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	€		€	%	€	%	
BezieherInnen von Kombilohnbeihilfe insg.	9.716.692		5.798.104	60	3.918.588	40	2014: AMS DWH fdg_personen_kosten_2014

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Da die Frauenerwerbseinkommen in der Tendenz geringer sind als die der Männer können grundsätzlich mehr Frauen eine Kombilohnbeihilfe in Anspruch nehmen.

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich.

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Betroffene Gruppe	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
Anzahl gef. Personen AMS-Programm „50+“ 2014	6.661	9.320	0	0	0	AMS DWH fdg_personen_2014
Anzahl gef. langzeitbeschäftigungsl. Personen in EB/KOMB/SÖB/GB P 2014	17.749	22.739	0	0	0	AMS DWH fdg_personen_2014

*) Das Feld „Relation“ bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Im AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ wurden 2014 rund 42% Frauen gefördert.

Im Jahr 2014 betrug der Frauenanteil unter den TeilnehmerInnen von vormals langzeitbeschäftigungslosen Personen bei bzw. in den AMS-Beihilfen bzw. Maßnahmen Eingliederungsbeihilfe, Kombilohn, Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte rund 44%.

Der Anteil der Frauen am Bestand arbeitsloser Personen im Jahr 2014 im Alter von 50 bis 64 Jahren betrug nur rund 37%.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger der Institution

Im AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ 2014 waren 2014 rund 42% der TeilnehmerInnen Frauen und 58% Männer.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Anzahl geförderte Personen	29.880	12.550	42	17.330	58	bei Vollausbau des AMS-Programms 50+ in Höhe von 150 Mio. € pro Jahr	

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		30	302.986	302.991	73.002	73.008	
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			231.033	235.390	26.317	26.576	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	25.01.01 Familienbeihilfe			240	240	245	245
Durch Umschichtung	25.01.07 Einnahmen des FLAF	21.01.04 EU, Internationales, Soziales, Senioren	30	0	0		
Durch Umschichtung	21.01.04 EU, Internationales, Soziales, Senioren	11.04.01 Gedenkstättenwesen		720	720	720	720
gem. BFRG/BFG	21.01.01 Zentralstelle			286	291	297	303
gem. BFRG/BFG	11.			1.740	1.740	1.740	1.740
Durch Einsparungen	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK			229.969	234.321	25.242	25.495
Durch Mehreinzahlungen	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK			13.440	13.440	587	587
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK			56.591	52.239	44.171	43.918

Erläuterung der Bedeckung

Durch die Zusammenführung der Strukturen der Auslandsfreiwilligendienste kommt es ab 2016 zu einer Einsparung an Personal beim BMI und zu einem gleich hohen Mehrbedarf beim BMASK. Mittelfristig kann durch die erzielbaren Synergieeffekte ein Beitrag zu den erforderlichen Anpassungen im Stellenplan erzielt werden.

Mit Ausnahme des mit rund 35% berechneten arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes entsteht kein sonstiger betrieblicher Sachaufwand.

Die Förderung der Auslandsfreiwilligendienste in der Höhe von 720.000 € entspricht der bisher in der UG 11 vorgesehenen Förderung und soll durch Umschichtung in Hinkunft durch UG 21 bedeckt werden.

Für den Fall, dass es durch die neue gesetzliche Regelung zu einem Anstieg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen sollte, könnte der daraus resultierende Mehrbedarf aus den Mitteln der UG 20 bedeckt werden, da es sich bei einem „Freiwilligenjahr“ gemäß FreiwG um ein Ausbildungs- und Orientierungsjahr handelt und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen dient (siehe Art. 9, Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes).

Bei einer Annahme von rund 1000 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die ein Integrationsjahr absolvieren, würde eine Förderung inklusive Kosten für eine Abwicklungsstelle in etwa 1,7 Mio. € betragen.

Die Bedeckung in der UG 20 erfolgt durch Einsparungen beim AIV-Leistungsbezug (geförderte Aktivbeschäftigung statt passiver Leistungsbezüge) und durch Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung auf Grund der erhöhten Beschäftigung und der damit verbundenen steigenden Sozialversicherungseinnahmen.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Anzahl	Aufwand pro MA	2015	2016	2017	2018	2019
A1 GL-4	Bund	1	99.861,00		99.861			
		1	-99.861,00		-99.861			
		1	101.858,00			101.858		
		1	-101.858,00			-101.858		
		1	103.895,00				103.895	
		1	-103.895,00				-103.895	
		1	105.973,00					105.973
		1	-105.973,00					-105.973
SUMME								
A2 GL-4	Bund	1	68.839,00		68.839			
		1	-68.839,00		-68.839			

		1	70.216,00	70.216			
		1	-70.216,00	-70.216			
		1	71.620,00		71.620		
		1	-71.620,00		-71.620		
		1	73.053,00		73.053		
		1	-73.053,00		-73.053		
SUMME							
v3	Bund	1	42.919,00	42.919			
		1	-42.919,00	-42.919			
		1	43.777,00		43.777		
		1	-43.777,00		-43.777		
		1	44.653,00		44.653		
		1	-44.653,00		-44.653		
		1	45.545,00		45.545		
		1	-45.545,00		-45.545		
SUMME							
GESAMTSUMME							
			2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT							
			2015	2016	2017	2018	2019

Die bisher beim BMI angefallenen Personalkosten werden aufgrund des Transfers des Personals nunmehr im gleichen Umfang beim BMASK anfallen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund		0	0	0	0

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Transferleistung an FLAF	Bund	1	30.000,00	30.000				
Familienbeihilfe	Bund	100	2.400,00		240.000	240.000		
		100	2.450,00				245.000	245.000
SUMME					240.000	240.000	245.000	245.000
KAB	Bund	100	-580,00		-58.000	-58.000	-58.000	-58.000
Förderung BMASK	Bund	100	7.200,00		720.000	720.000	720.000	720.000
Förderung BMI	Bund	100	-7.200,00		-720.000	-720.000	-720.000	-720.000
Förderung Integrationsjahr	Bund	1.000	1.740,00		1.740.000			
AMS-Beihilfen zur Beschäftigungsförderung Älterer	Bund	1	150.000.000,00		150.000.000	150.000.000		
AMS-Beihilfen zur Beschäftigungsf. Langzeitvorgem.	Bund	1	80.000.000,00		80.000.000	80.000.000		
AMS-Beihilfen zur Arbeitsmarktf. Asylberechtigte	Bund	1	70.000.000,00		70.000.000	70.000.000	70.000.000	70.000.000
Eingesparte AIV-Leistungen durch	Bund	1	-138.312.000,00		-138.312.000			
					0			

Förderung Älterer							
		1	-141.078.240,00		-141.078.240		
					0		
SUMME				-138.312.000	-141.078.240		
					0		
					0		
Eingesparte AIV-Leist. durch Förd. Langzeitvorgem.	Bund	1	-66.912.000,00	-66.912.000			
		1	-68.250.240,00		-68.250.240		
SUMME				-66.912.000	-68.250.240		
Eingesparte AIV-Leistungen durch Förd. Asylberecht.	Bund	1	-24.745.000,00	-24.745.000			
		1	-24.992.450,00		-24.992.450		
		1	-25.242.375,00			-25.242.375	
		1	-25.494.798,00				-25.494.798
SUMME				-24.745.000	-24.992.450	-25.242.375	-25.494.798
Förderung BMASK – Integrationsjahr	Bund	1.000	1.740,00		1.740.000	1.740.000	1.740.000
GESAMTSUMME				30.000	71.953.000	67.601.070	46.684.625
							46.432.202

Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag: Die Kalkulation erfolgte unter der Annahme von 100 Personen mit einer Anspruchsdauer von 10 Monaten; der diesbezügliche Mischwert wurde unter Berücksichtigung der bereits gesetzlich festgelegten Erhöhung der Familienbeihilfe ab 2016 bzw. 2018 ermittelt. Der Betrag kann aus Mitteln der UG 25 bedeckt werden. Im Rahmen des Integrationsjahres wird mit einer Teilnehmerzahl von rund 1000 Personen gerechnet. Ein Rechtsanspruch des Trägers auf Förderung besteht nicht. Die Bedeckung erfolgt gemäß Vereinbarung der Regierungsklausur vom 11. September 2015 aus dem 75 Mio. €-Topf für Integration.

Eingesparte AIV-Leistungen (Transfers an versicherte Personen) durch die AMS-Beschäftigungsförderung Älterer (im Wesentlichen Transfers an Unternehmen) durch Eingliederungsbeihilfen, Kombilöhne, Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“):

Die direkt eingesparten AIV-Leistungskosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge betragen empirisch im Jahr 2014 90,4% der Programmkosten, wobei in dieser Berechnung ein angenommener Mitnahmeeffekt von 42% bei den Eingliederungsbeihilfen und Kombilöhnen bereits berücksichtigt ist.

Würde ein solcher Mitnahmeeffekt nicht berücksichtigt werden, würden die direkten Leistungseinsparungen rund 133% der Ausgaben für das Programm betragen, das Programm also höhere Einsparungen als Kosten verursachen.

Die Höhe des geschätzten Mitnahmeeffekts (von 42%) – geförderte Beschäftigungsverhältnisse würden auch ohne Förderung für einen vergleichbaren Personenkreis von Arbeitslosen an ähnlichen Arbeitsplätzen zustande kommen – wird aus der WIFO Untersuchung zur Evaluierung der Eingliederungsbeihilfe, Wien, Mai 2011, S. 16, aus den Gruppen der 44- bis 54-Jährigen sowie der Gruppe der 55- bis 61-Jährigen abgeleitet.

Dieser direkte Einsparungseffekt für die Arbeitslosenversicherung bezieht sich lediglich auf den Zeitraum der Programmteilnahme selbst, also auf die Tage in geförderter Beschäftigung. Wenn die Arbeitslosigkeit für die geförderten Personen durch diese Beschäftigungsförderung des Programms in den Folgejahren deutlich reduziert wird, dann würden die kumulierten Einsparungseffekte ebenso deutlich höher liegen.

Für die Beschäftigungsförderung von langzeitbeschäftigungslosen Vorgemerkten wird auf Basis der Daten aus 2014 von einer unmittelbaren Eigenfinanzierungsquote (im obigen Sinne: Einsparungen in der AIV) von 82% ausgegangen.

Für die Jahre 2016 bis 2019 werden die Tagsätze für die AIV-Leistungen für die Kalkulationen für die Einzeljahre in diesem Zeitraum um jeweils 2% erhöht.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Mehreinnahmen in der AIV (UG-20)	Bund	1	13.439.767,00		13.439.767	13.439.767		
		1	586.767,00				586.767	586.767
SUMME					13.439.767	13.439.767	586.767	586.767
Mehreinnahmen in der PV (UG-22 Abgangsdeckung)	Sozialversicherungs-träger	1	51.072.057,00		51.072.057	51.072.057		
		1	2.229.757,00				2.229.757	2.229.757
SUMME					51.072.057	51.072.057	2.229.757	2.229.757
Mehreinnahmen in der KV	Sozialversicherungs-träger	1	17.136.462,00		17.136.462	17.136.462		
		1	748.162,00				748.162	748.162
SUMME					17.136.462	17.136.462	748.162	748.162
Mehreinnahmen in der UV	Sozialversicherungs-	1	3.136.538,00		3.136.538	3.136.538		

träger						
		1	136.938,00			136.938 136.938
SUMME				3.136.538	3.136.538	136.938 136.938
Mehreinnahmen IEF	Sozial- versicherungs- träger	1	1.241.817,00	1.241.817	1.241.817	
		1	54.217,00			54.217 54.217
SUMME				1.241.817	1.241.817	54.217 54.217
GESAMTSUMME				86.026.641	86.026.641	3.755.841 3.755.841
	Davon Bund			13.439.767	13.439.767	586.767 586.767
	Davon Sozial- versicherungs- träger			72.586.874	72.586.874	3.169.074 3.169.074

Empirische Untersuchungen der Beschäftigungszeiten während und nach einer Förderung durch das AMS-Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ und für die Beschäftigungszeiten für ehemals Langzeitbeschäftigungslose mit AMS-Beschäftigungsförderung für das Jahr 2014 ergaben Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung in Höhe von rund 5,59% der Zahlungen für das Programm im Jahr 2014. (Hiebei wird bereits ein Mitnahmeeffekt von 42% bei den Eingliederungsbeihilfen und Kombilöhnen angenommen, der diese Mehreinnahmen in der Berechnung verringert. Würden dieser Mitnahmeeffekt nicht angenommen werden, würden die Mehreinnahmen noch höher ausfallen).

Für die Pensionsversicherung ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von rund 21,24% der Programmausgaben, für die Krankenversicherung 7,13%, für die Unfallversicherung 1,3% und für den Insolvenz-Entgelt-Fonds Einnahmen von rund 0,52% der Kosten.

Diese Relationen werden auf die Zusatz-Ausgaben der Programme im Zeitraum 2016 bis 2019 umgelegt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Unbezahlte Arbeit	Mindestens 10 000 Betroffene
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Vorblatt zum 4. Abschnitt (Kultur)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2015

Vorblatt

Problemanalyse

Bei der Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz, BGBl I Nr. 40/2014, ist im § 5 Abs. 4 bei der Aufteilung der Basisabgeltung zwischen den Bundesmuseen und der ÖNB ein Redaktionsversehen unterlaufen.

Ziel(e)

Beseitigung des Redaktionsversehens.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die derzeit im Gesetz ziffernmäßig normierte Aufgliederung der Basisabgeltung zwischen den Bundesmuseen und der ÖNB wird berichtigt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel „Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit.“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur bei.

Vorblatt zum 5. Abschnitt (Gesundheit)

Ziel(e)

- Streichung von Zuwendungen des Bundes im Bereich der Sozialversicherung
- Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, wonach Personen, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes eine Medizinprodukteabgabe zu leisten haben.
- Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben der Agentur nach § 6a Abs. 5 und § 8 Abs. 2 Z 13 und 15 GESG (insbesondere der Überwachung des Arzneimittelmärktes)
- Anpassung der Gebühren im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG an die Teuerungsrate
- Gewährleistung der effizienten und raschen Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen
- Sicherstellung der Grundlagen für die veterinärbehördlichen Zertifizierungen (insbesondere des Exports) durch ein entsprechendes Büro

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des Erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung.
- Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen.
- Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung.
- Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) gewährt werden.
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen, welche es dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erlaubt, im Fall unterbleibender bzw. un schlüssiger Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.
- Valorisierung der Ansätze des Gebührentarifs des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG).
- Schaffung einer für die Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) im Bereich der Arzneimittel – insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung – zu verwendenden Bundesabgabe.
- Auf dem Gebiet des LMSVG ist die Valorisierungsklausel an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden und gelangt zur Anwendung, wenn eine Grenze von 2% überschritten wird.
- Zur-Verfügung-Stellen finanzieller Mittel zur Deckung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Auftretens hochkontagiöser Tierseuchen.
- Einrichtung eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen.

Wesentliche Auswirkungen

- Entfall der Partnerleistung des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des Erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung – keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder der einbezogenen Freiwilligenorganisationen; die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) stellt jährlich den zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung für diese Personen erforderlichen Beitrag bereit.

- Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen; die Kosten dafür sind damit nicht mehr nur vorläufig, sondern endgültig von den Krankenversicherungsträgern zu übernehmen.
- Reduktion des Aufwandsersatzes des Bundes im Bereich der Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung für Nichtversicherte.
- Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Dienstunfälle und Berufskrankheiten nach dem KSE-BVG; die Kostentragung erfolgt durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).
- Es besteht durch den neu geschaffenen § 12b GESG eine zweckgebundene für die Aufgaben der AGES im Bereich der Arzneimittel – insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung – zu verwendende Abgabe.
- Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Einführung einer Valorisierungsklausel mit Bindung an den Verbraucherpreisindex (VPI) zwecks Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate (Inflation). Die Pauschbeträge für zahlreiche Kontrollen im Rahmen des LMSVG sind seit dem Inkrafttreten der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung im Jahr 2008 nicht erhöht worden. Die Valorisierung soll abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 automatisch eintreten. Die valorisierten Tarife sind lediglich zu runden und kundzumachen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Zu Ziel 1:

Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung sollen die Zuwendungen des Bundes um rund 2,550 Mio. Euro gesenkt werden.

Zu Ziel 2:

Verbesserung der Durchsetzung der Abgabeverpflichtung gem. § 12a Abs. 1 und 2 GESG

Zu Ziel 3:

Einführung einer Abgabe zur Sicherstellung der Arzneimittelüberwachung durch die AGES

Zu Ziel 5:

Nach derzeitigen Schätzungen werden in den Jahren 2016 bis 2021 für diese Vorsorgemaßnahmen insgesamt ca. 2 Mio. Euro benötigt.

Zu Ziel 6:

Die Errichtung und der Betrieb eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen verursacht dem Bund Personal- und Sachaufwände, die nach der Errichtungsphase ab 2018 das Niveau des Normalbetriebs erreichen sollen. Finanziert wird dies durch Personalleihe und Zuschüsse von Ministerien (BMG, BMLFUW) und ab 2018 teilweise aus der AGES-Basisfinanzierung. Das Büro soll durch seine Tätigkeit Einnahmen generieren, dessen übliches Niveau auch mit 2018 erreicht wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	0	5.840	5.785	5.670	2.755
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger	2.550	2.550	2.550	2.550	2.550
Nettofinanzierung Gesamt	2.550	8.390	8.335	8.220	5.305

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und dem erweitertem Versicherungsschutz in	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000

der Unfallversicherung					
Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchung	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
Reduktion des Aufwandsersatzes im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchung für nicht versicherte Personen	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Unfallversicherungsleistungen auf Basis des KSE-BVG	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Kürzung der Basiszuwendung an die AGES	0	2.625.000	2.625.000	2.625.000	2.625.000
Einführung einer Abgabe zur Marktüberwachung für Arzneimittel	0	3.500.000	3.500.000	3.500.000	0
Valorisierung des Gebührentarifs gemäß § 6a GESG	0	530.000	530.000	530.000	530.000
Einrichtung eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen	0	415.000	470.000	585.000	0

Auswirkungen auf Unternehmen:

Beteiligung der Apotheken an den allgemeinen Kosten der Marktüberwachung zur Sicherstellung der Qualität und Sicherheit des Arzneimittelkonsums.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Medizinmarktaufsicht: Durch ein auf Leistungsindikatoren basierendes, wirkungsorientiertes Steuerungskonzept werden wirksame Leistungen/Prozesse entlang des Lebenszyklus von Arzneimitteln, Medizin-, Blut und Gewebeprodukten sichergestellt, um die Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit dieser medizinischen Produkte in Österreich zu gewährleisten.“ für das Wirkungsziel „Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (zB. Kinder).“ der Untergliederung 24 Gesundheit bei.

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den VerbraucherInnenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.“ der Untergliederung 24 Gesundheit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

- Vor dem Hintergrund der Budgetkonsolidierung und einer Verwaltungskostenreduktion werden im Bundesministerium für Gesundheit im Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen getroffen: Entfall der Partnerleistung des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und dem Erweiterten Versicherungsschutz in der Unfallversicherung; Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen; Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung, Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden.

- Mit der Novellierung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 wurde dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen mit § 12a GESG die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg eine Medizinprodukteabgabe zur anteiligen Deckung der Kosten zur Überwachung des Medizinproduktemarktes und zur Sicherstellung der Medizinproduktevigilanz einzuführen. Diese Verordnung (Medizinprodukteabgabenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen) trat am 7. Dezember 2011 in Kraft. Wie die Erfahrungen der Vollzugspraxis der letzten drei Jahre zeigen, sind die Einnahmen aus der Medizinprodukteabgabenverordnung aufgrund unterlassener bzw. unschlüssiger Selbstberechnungen potentieller Normunterwerfener hinter dem zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktemarktes erforderlichen Ausmaß zurückgeblieben. Diesem Umstand soll durch die Neufassung des § 12a Abs. 5 GESG Rechnung getragen werden, wonach das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Fällen, in denen die Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe nicht oder nicht schlüssig erfolgt, bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen vorschreiben kann.

- Mit der vorliegenden Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2014 (Art. 6), soll für bereits bestehende Gebühren im Rahmen von amtlichen Kontrollen eine Valorisierungsklausel (Indexanpassung) eingeführt werden. Weiters sollen für die bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlichen Kontrollen von biologischen Erzeugnissen Gebühren eingehoben werden. Zudem wird eine Vereinfachung bei der Einhebung der Gebühren für Einfuhrkontrollen vorgesehen.

- Dem Bundesministerium für Gesundheit obliegt die Verantwortung, im Fall einer hochkontagiösen Tierseuche rasch und effizient reagieren zu können, um damit für die Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und sohin der öffentlichen Gesundheit insgesamt zu sorgen. Diese Aufgaben können nach der derzeitigen Budgetlage nicht mehr wahrgenommen werden: es mangelt an finanziellen Mitteln für die Ausbildung von besonders geschultem Personal, Bevorratung von Material und zeitgemäßer technischer Ausstattung.

- Die immer höher werdenden Anforderungen an die Zentrale Veterinärbehörde zur Abwicklung von Exporten von Lebewesen, tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln waren Anlass für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), im Rahmen der „Exportinitiative.NEU“ einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten diesbezüglich zu setzen. Die Importsanktionen Russlands sowie der Wegfall der EU-Milchquote haben die aktuelle Situation zusätzlich verschärft. Während für Lebensmittelzubereitungen und Getränke bis auf Einfuhrzölle in der Regel keine weiteren Barrieren für Exporte in Drittländer anfallen, ist die Situation bei Lebewesen und tierischen Erzeugnissen (insbesondere Fleisch- und Fleischerzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Futtermittel) gänzlich anders gelagert: Produkte dieser Art können ausschließlich auf Basis bilateraler Veterinärabkommen in Drittstaaten geliefert werden.

Da die Anzahl der Drittländer, die laufend höhere Anforderungen an österreichische Veterinärerzeugnisse stellen, zunimmt, ist eine Neuausrichtung des gesamten tierischen Exportbereichs unabdingbar. Gerade die personellen und finanziellen Ressourcen im Veterinärbereich lassen eine zeitgemäße und effiziente Abwicklung der Anforderungen für den Export im Interesse der davon betroffenen Unternehmen nicht mehr zu.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden bezüglich der Kostentragung betreffend die Sozialversicherungsaufgaben keine Maßnahmen gesetzt, können keine Einsparungen im Budget erzielt werden.

Im Hinblick auf die fehlenden personellen Ressourcen des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in sämtlichen Fällen, in welchen eine Selbstbemessung der Medizinprodukteabgabe unterbleibt bzw. ungeschlüssig erfolgt, bestehen keine Alternativen zur vorgesehenen Möglichkeit des BASG, im Falle unterlassener bzw. nicht geschlüssiger Selbstberechnung der Abgabenschuld mittels Mandatsbescheid eine Pauschalabgabe vorzuschreiben.

Hinsichtlich des LMSVG bestehen keine Alternativen zur vorliegenden Novellierung. Durch die Einführung einer Valorisierungsklausel mit Bindung an den Verbraucherpreisindex (VPI), wenn eine Grenze von 2% überschritten wird, erfolgt die unbürokratische Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate (Inflation).

Bei Unterbleiben einer Änderung des Katastrophenfondsgesetzes könnte die Seuchenbekämpfung im Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche nicht effizient betrieben werden, da im Seuchenfall Personal erst geschult und Materialien beschafft werden müssten und dem Bekämpfungspersonal keine adäquate und zeitgemäße technische Ausstattung (PDAs) zu Verfügung stünde. Dadurch wäre der Gesundheitsstatus des österreichischen Tierbestandes und sohin die öffentliche Gesundheit insgesamt akut bedroht.

Wenn kein Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen eingerichtet wird, droht die Gefahr, dass diese Aufgabe aufgrund der Personal- und Ressourceneinsparungen im öffentlichen Sektor nicht mehr im gesetzlich erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden kann.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ziel 1: Überprüfung der getroffenen Maßnahmen dahingehend, ob die angestrebten Verwaltungsökonomieeffekte realisiert werden konnten.

Ziel 2 und 3: Analyse der durch die Medizinprodukteabgabe gemäß § 12a Abs. 1 GESG zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes lukrierten Entgelte des BASG durch einen Vergleich der diesbezüglichen Entgelte vor der gegenständlichen Novelle.

Ziel 4: LMSVG:

Es werden die tatsächlichen Einnahmen von Bund und Ländern (Lebensmittelaufsicht und Veterinärdirektionen) erhoben.

Ziel 5: Überprüfung der getroffenen Maßnahmen dahingehend, ob die angestrebten Ziele (Vorsorge für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche hinsichtlich geschultem Personal, vorhandenem Material) realisiert werden konnten.

Ziel 6: Überprüfung der getroffenen Maßnahmen dahingehend, ob die angestrebten Ziele (Errichtung eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen) realisiert werden konnten.

Ziele

Ziel 1: Streichung von Zuwendungen des Bundes im Bereich der Sozialversicherung

Beschreibung des Ziels:

Im Bundesministerium für Gesundheit sind im Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entfall der Partnerleistung des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des Erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung;
- Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen;
- Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen;
- Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund erbringt im Sozialversicherungsbereich derzeit u. a. folgende Ersätze: - Partnerleistung im Bereich der Zusatzversicherung und dem Erweiterten Versicherungsschutz in der Unfallversicherung; - Leistungersatz im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen; - Kostenersatz im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen; - Ersatzleistung für Unfallversicherungsleistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden. Diese belasten die Verwaltung.	Budgeteinsparungen bezüglich der Zuwendungen des Bundes an die Sozialversicherung ohne Leistungskürzungen.

Ziel 2: Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 GESG, wonach Personen, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes eine Medizinprodukteabgabe zu leisten haben.

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung der Durchsetzbarkeit der Abgabeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 und 2 GESG iVm der Medizinprodukteabgabenverordnung des BASG, wonach Personen, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes eine Medizinprodukteabgabe zu leisten haben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlen einer Rechtsgrundlage zur bescheidmäßigen Vorschreibung einer Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung in Fällen, in denen die Selbstbemessung der Medizinprodukteabgabe gemäß § 12a Abs. 1 und 2 GESG iVm der Medizinprodukteabgabenverordnung des BASG nicht bzw. nicht schlüssig erfolgt.	Im Fall unterbleibender bzw. un schlüssiger Selbstberechnungen der Medizinprodukteabgabe hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.

Ziel 3: Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben der Agentur nach § 6a Abs. 5 und § 8 Abs. 2 Z 13 und 15 GESG (insbesondere der Überwachung des Arzneimittelmarktes)

Beschreibung des Ziels:

Im Interesse der Patientinnen- und Patientensicherheit soll für die Aufgaben der Arzneimittelmarktüberwachung eine Abgabe an die Agentur eingeführt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Einige Aufgabenbereiche der AGES, insbesondere handelsinduzierte Kosten der Arzneimittelüberwachung, können nicht durch Gebühren bzw. der Abgabe nach § 12a GESG gedeckt werden.	Die Österreichische Apothekerkammer hat für die Aufgaben der Agentur im Bereich der Arzneimittel - insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung - eine Bundesabgabe für die Abgabe von Arzneimitteln abzuführen.

Ziel 4: Hinsichtlich des LMSVG erfolgt eine Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate.

Beschreibung des Ziels:

In Bezug auf das LMSVG dient der Gesetzentwurf im Wesentlichen der Einführung einer Valorisierungsklausel mit Bindung an den Verbraucherpreisindex (VPI) zwecks Anpassung der Gebühren an die Teuerungsrate (Inflation). Die Pauschbeträge für zahlreiche Kontrollen auf diesem Gebiet sind seit dem Inkrafttreten der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung im Jahr 2008 nicht erhöht worden. Die Valorisierung soll entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex automatisch eintreten. Die valorisierten Tarife sind lediglich zu runden und kundzumachen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine Anpassung der LMSVG-Gebühren erfolgt in unregelmäßigen Abständen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand.	Die Gebühren werden der Teuerungsrate automatisch angepasst.

Ziel 5: Gewährleistung der effizienten und raschen Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel der Gewährleistung der effizienten und raschen Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen umfasst folgende Teilbereiche:

- sofortigen Verfügbarkeit geschulten Personals
- sofortige Verfügbarkeit von Material
- zeitgemäße Ausstattung der Bekämpfungsorgane

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche: - stehen nicht in ausreichender Anzahl geschulte Personen zu Verfügung, die Seuchentierärztinnen/Seuchentierärzte schulen könnten, - besteht keine zentrale Bevorratung der Behörden mit entsprechendem Material (Ausrüstung, Schutzbekleidung, etc.), sodass diese erst in langwierigen Ausschreibungsverfahren beschafft werden müssten, wodurch bei der Bekämpfung inakzeptabler Zeitverlust entsteht, - fehlen adäquate technische Mittel (PDAs etc.) für die Bekämpfungsorgane.	Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche: - stehen in ausreichender Anzahl geschulte Personen zu Verfügung, die Seuchentierärztinnen/Seuchentierärzte schulen können, - besteht eine zentrale Bevorratung der Behörden mit entsprechenden Material (Ausrüstung, Schutzbekleidung, etc.), bei der Bekämpfung entsteht kein Zeitverlust durch etwaig notwendig werdende Beschaffungsmaßnahmen, - sind adäquate technische Mittel (PDAs etc.) für die Bekämpfungsorgane vorhanden.

Ziel 6: Sicherstellung der Grundlagen für die veterinärbehördlichen Zertifizierungen (insbesondere des Exports) durch ein entsprechendes Büro

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Veterinärbehördliche Zertifizierungen müssen mit den immer geringer werdenden Ressourcen und durch das sich reduzierende Personal der zentralen Veterinärverwaltung bewältigt werden.	Aufgaben der veterinärbehördlichen Zertifizierungen werden durch ein dafür eingerichtetes Büro wahrgenommen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Streichung der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des Erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 22a ASVG können die Mitglieder sonstiger, in § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a genannter Körperschaften (Vereinigungen) auf Antrag durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden und dadurch eine Bemessungsgrundlage in garantierter Mindesthöhe im Falle der Zuerkennung einer Unfallrente erlangen. Als Beitrag haben die antragstellenden Organisationen pro Person und Kalenderjahr 1,16 Euro an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu entrichten. Die tatsächlich geleisteten Beiträge werden vom Bund verdoppelt und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres an die AUVA überwiesen (§ 74a Abs. 1 und 2 ASVG). Besteht eine Zusatzversicherung, kann mittels Antrag an die AUVA auch ein erweiterter Versicherungsschutz erlangt werden. Der Versicherungsschutz wird dabei auf alle gesetzlich übertragenen Aufgaben und satzungsgemäßen Tätigkeiten ausgedehnt (§§ 22a Abs. 4 und

176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG). Als Beitrag dafür ist anstatt der genannten 1,16 Euro ein Beitrag von 2,18 Euro pro Person und Kalenderjahr von der jeweiligen Organisation zu entrichten, wobei auch hier eine Verdoppelung der tatsächlich entrichteten Beiträge durch den Bund erfolgt (§ 74a Abs. 1 und 2 ASVG). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll diese Förderung nunmehr entfallen. Die AUVA erhält in Hinkunft nur noch jene Beträge, die von den Organisationen zu entrichten sind. Für die Mitglieder der in die Zusatzversicherung bzw. den erweiterten Versicherungsschutz einbezogenen Freiwilligenorganisationen kommt es durch diese Maßnahme weder zu einer Mehrbelastung noch zu einer Leistungskürzung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund fördert die Zusatzversicherung und den Erweiterten Versicherungsschutz durch die Entrichtung eines Partnerbeitrages.	Der Entfall der Bundesförderung im Bereich der Zusatzversicherung und des erweiterten Versicherungsschutzes entlastet das Budget und die Verwaltung des Bundes.

Maßnahme 2: Entfall des Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Krankenversicherungsträger haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen mindestens einmal jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um deren Gesundheitszustand zu überwachen. Die Untersuchung erfolgt durch die Vertragspartner oder in eigenen Einrichtungen der Krankenversicherungsträger. Die Kosten der Untersuchung werden zunächst vom Krankenversicherungsträger übernommen.

Bislang werden den Krankenversicherungsträgern 50% der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Untersuchungskosten sowie 60% des Aufwandes der im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstandenen Fahrtkosten vom Bund ersetzt. Dieser Kostenersatz erfolgt in Form eines Pauschalbetrages je Fall, in dem der Kostenersatz für die Untersuchung und für die Fahrtkosten enthalten ist.

Dieser Kostenersatz soll nunmehr entfallen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund leistet pro Jugendlichenuntersuchung einen pauschalen Kostenersatz.	Der Bund leistet pro Jugendlichenuntersuchung keinen pauschalen Kostenersatz mehr. Die Krankenversicherungsträger übernehmen die Kosten für die Jugendlichenuntersuchungen.

Maßnahme 3: Reduktion des Kostenersatzes im Bereich der Vorsorge(Gesunden)untersuchung

Beschreibung der Maßnahme:

§ 132b ASVG gewährt den Versicherten für sich und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen einen Rechtsanspruch auf eine jährliche Vorsorge-(Gesunden-)Untersuchung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen, die über keinen Versicherungsschutz verfügen. Diese Untersuchungen sollen entsprechend der bereits jetzt geübten Praxis von „Nichtversicherten“ nur noch dann in Anspruch genommen werden können, wenn diese über einen Wohnsitz im Inland verfügen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Weiters sollen die Vorsorgeuntersuchungen von Personen, die zwar über Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügen, für die aber aufgrund einer Berufstätigkeit im Ausland der Beschäftigungsstaat für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig ist, nicht mehr zu Lasten des Bundes in Anspruch genommen werden können.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kostenrefundierung für nicht versicherte Personen mit Auslandsbezug.	Entfall der Kostenrefundierung an die Gebietskrankenkassen.

Maßnahme 4: Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis des KSE-BVG gewährt werden

Beschreibung der Maßnahme:

Personen, die nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, ins Ausland entsendet werden und dort eine körperliche Schädigung erleiden, genießen nach den Bestimmungen des B-KUVG Unfallversicherungsschutz, wenn das schädigende Ereignis in kausalem Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht. Im Verletzungsfall besteht Anspruch auf Leistungen nach dem B-KUVG, auch wenn die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist. Diese Leistungen werden von der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete (BVA) erbracht. Bislang ersetzte der Bund der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete die Aufwendungen für diese Leistungen, die aufgrund von im kausalen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz stehenden Dienstunfällen nach § 91 Abs. 2 B-KUVG oder Berufskrankheiten nach § 92 Abs. 2 B-KUVG gewährt werden.

Dieser Kostenersatz soll nunmehr entfallen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund ersetzt der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete die Aufwendungen für Leistungen, die aufgrund von im kausalen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz stehenden Dienstunfällen nach § 91 Abs. 2 B-KUVG oder Berufskrankheiten nach § 92 Abs. 2 B-KUVG gewährt werden.	Das Budget und die Verwaltung des Bundes sind durch den Entfall der Ersatzleistung entlastet. Die Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete trägt die Aufwendungen für Leistungen, die aufgrund von im kausalen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz stehenden Dienstunfällen nach § 91 Abs. 2 B-KUVG oder Berufskrankheiten nach § 92 Abs. 2 B-KUVG gewährt werden.

Maßnahme 5: Schaffung der rechtlichen Grundlagen, welche es dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erlaubt, im Fall unterbleibender bzw. un schlüssiger Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung der rechtlichen Grundlagen, welche es dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erlaubt, im Fall unterbleibender bzw. un schlüssiger Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Einnahmen aus der im Dezember 2011 in Kraft getretenen Medizinprodukteabgabenverordnung des	Es besteht eine gesetzliche Grundlage, welche es dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen im Fall unterbleibender bzw.

Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen sind aufgrund unterlassener bzw. un schlüssiger Selbstberechnungen potentieller Normunterworfenen hinter dem zur anteiligen Bedeckung der Aufgaben der Medizinproduktevigilanz und Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes erforderlichen Ausmaß zurückgeblieben, es besteht jedoch derzeit keine gesetzliche Grundlage, welche es dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen im Fall unterbleibender bzw. un schlüssiger Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe erlauben würde, bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.	un schlüssiger Selbstberechnung der Medizinprodukteabgabe erlaubt, bescheidmäßig eine Pauschalabgabe in der Höhe gemäß lit. d. der Anlage der Medizinprodukteabgabenverordnung vorzuschreiben.
---	--

Maßnahme 6: Valorisierung der Ansätze des Gebührentarifs des BASG

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gebührentarif gemäß § 6a GESG wird in Hinkunft an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert angepasst.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit findet keine Valorisierung des Gebührentarifs gemäß § 6a GESG statt.	In Zukunft wird der Gebührentarif gemäß § 6a GESG an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert angepasst.

Maßnahme 7: Schaffung einer für die Aufgaben der AGES im Bereich der Arzneimittel - insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung - zu verwendenden Bundesabgabe.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einnahmen der AGES setzten sich neben Beiträgen der Produkthersteller auch aus solchen des Handels bezüglich der Medizinprodukte zusammen (§ 12a GESG). Es bleiben allerdings, insbesondere im Bereich der Arzneimittel noch immer Kosten der Agentur, die nicht durch Gebühren bzw. der Abgabe nach § 12a GESG gedeckt werden können. Dies betrifft insbesondere handelsinduzierte Kosten der Arzneimittelüberwachung. Im Interesse der Patientinnen- und Patientensicherheit soll daher für all jene Bereiche, die nicht durch Gebühren oder Abgaben gedeckt sind, nach internationalem Vorbild eine Abgabe zur Marktüberwachung eingeführt werden (§ 12b GESG).

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Einige Aufgabenbereiche der AGES, insbesondere handelsinduzierte Kosten der Arzneimittelüberwachung, können nicht durch Gebühren bzw. der Abgabe nach § 12a GESG gedeckt werden.	Es besteht durch den neu geschaffenen § 12b GESG eine zweckgebundene für die Aufgaben der AGES im Bereich der Arzneimittel - insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung - zu verwendende Abgabe.

Maßnahme 8: Auf dem Gebiet des LMSVG ist die Valorisierungsklausel an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden und gelangt zur Anwendung, wenn eine Grenze von 2% überschritten wird.

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund des geplanten Inkrafttretens dieser Gesetzänderung mit 1.1.2016 wird erstmals im Herbst 2016 zu prüfen sein, um wie viel der Juniwert 2015 des VPI 2014 vom Juniwert 2014 des VPI 2010 abweicht. Im Herbst 2017 wird dann wieder verglichen, wie sich der Juniwert 2016 vom Juniwert 2015 des VPI 2010 (bzw. des dann geltenden VPI als neue Basis; laut Verordnung (EG) Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes haben Revisionen in 5-Jahres-Intervallen zu erfolgen) unterscheidet.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt kein festgelegtes System der LMSVG-Gebührenanpassung.	Es werden Richtwerte für die Gebühreneinhebung festgelegt.

Maßnahme 9: Zur-Verfügung-Stellen finanzieller Mittel zur Deckung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Auftretens hochkontagiöser Tierseuchen

Beschreibung der Maßnahme:

Aus den Mitteln und insbesondere auch aus den Rücklagen des Katastrophenfonds nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 sollen künftig zur Vorsorge für den Fall einer hochkontagiösen Tierseuche sowie bei bestimmten Maßnahmen zu deren Bekämpfung an die jeweiligen vorsorgenden bzw. leistungserbringenden Gebietskörperschaften entsprechende Leistungen erbracht werden.

Umsetzung von Ziel 5

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine finanziellen Mittel aus dem Katastrophenfonds zur Deckung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Auftretens hochkontagiöser Tierseuchen.	Aus dem Katastrophenfonds werden Mittel zur Deckung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Auftretens hochkontagiöser Tierseuchen zu Verfügung gestellt.

Maßnahme 10: Einrichtung eines Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen

Beschreibung der Maßnahme:

Gemeinsame Zielsetzung ist es daher, eine nationale Stelle (Büro für veterinärbehördliche Gesundheitszertifizierung) zur Unterstützung der zentralen und regionalen Strukturen und als Ansprechpartner für die Wirtschaft für künftige Exporte von Lebendtieren, tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln in Drittstaaten einzurichten. Mittelfristig ist die Erweiterung der Aufgaben dieser Stelle auf den phytosanitären Bereich zu evaluieren.

Dieses Büro dient der Unterstützung der zuständigen Behörde zur Bearbeitung der erforderlichen Exportanfragen sowie der administrativen Unterstützung der Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionsbesuchen.

Weiters dient dieses Büro der Beratung und Unterstützung von Unternehmen, die bereits am Export teilnehmen bzw. dies konkret beabsichtigen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und effizienten Durchführung der Exportzertifizierungen.

Davon umfasst sind Tätigkeiten zur Öffnung und Erhaltung von Exportmärkten im veterinärrechtlichen Bereich.

Unter veterinärbehördlicher Gesundheitszertifizierung sind sämtliche Zertifizierungs- bzw. Zulassungsprozesse zu verstehen, die auf Grund der Bestimmungen der jeweiligen Einfuhrländer eine Veterinärbescheinigung benötigen.

Neben den klassischen Produkten wie tierische Lebensmittel, tierische Nebenprodukte, Lebendtiere sind auch Futtermittel umfasst, soweit diese einer veterinärbehördlichen Bescheinigung bedürfen.

Umsetzung von Ziel 6

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen eingerichtet.	Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen eingerichtet.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen		-2.550	-158.390	-158.335	-158.220	-5.305
davon Bund		0	-5.840	-5.785	-5.670	-2.755
davon Sozialversicherungsträger		-2.550	-152.550	-152.550	-152.550	-2.550

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		0	216	270	403	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	215	225	226	0
Transferaufwand		0	-6.255	-6.255	-6.255	-2.755
Aufwendungen gesamt		0	-5.824	-5.760	-5.626	-2.755

	in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		0,00	3,50	4,20	6,00	0,00

– Finanzierungshaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen		0	-5.840	-5.785	-5.670	-2.755

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Transferaufwand		-2.550	-152.550	-152.550	-152.550	-2.550
Aufwendungen gesamt		-2.550	-152.550	-152.550	-152.550	-2.550

Erläuterung

Zu den einzelnen Maßnahmen:

- In den letzten Jahren wurden für den Bereich der Partnerleistung in der Zusatzversicherung und im erweiterten Versicherungsschutzes 1 Mio Euro aufgewendet. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist in den kommenden fünf Jahren daher von einer jährlichen Einsparung in derselben Höhe auszugehen.
- Die Leistungersatzes des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen sanken in den letzten fünf Jahren von 1.249.062,48 Euro bei 63.858 Untersuchungen im Jahr 2009 auf 1.065.659,49 Euro bei 48.727 Untersuchungen im Jahr 2014. Da bei sinkenden Fallzahlen der Pauschalersatz jährlich aufgewertet wurde, wurde bei der Schätzung des in den kommenden Jahren voraussichtlich anfallenden Leistungersatzaufwandes von 1.168.293,25 Euro vom Durchschnitt der letzten sechs Jahre ausgegangen.
- 2013 betrug der Gesamtaufwand für die Vorsorgeuntersuchung rund 96 Mio Euro. Die Kostenrefundierung des Bundes an die Träger der Krankenversicherung für insgesamt 871 nicht versicherte Personen belief sich auf 75.727,98 Euro. Rund 86,6 % der Aufwendungen für die Vorsorgeuntersuchungen für nicht versicherte Personen (rund 65 500 Euro) entfielen auf 754 nicht versicherte Personen in einem Bundesland. Durch die Neuregelung unter Ausschluss jener Personen, für die der Beschäftigungsstaat für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig ist, ist von einer Senkung des Verwaltungskostenaufwandes von rund 100.000 Euro p.a. auszugehen.
- Durch den Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Unfallversicherungsleistungen auf Basis des KSE-BVG ist von einer jährlichen Verwaltungsentlastung im Ausmaß von rund 250.000 Euro p.a. auszugehen, die zu Lasten des Budgets der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geht.
- Die Basiszuwendung des Bundesministeriums für Gesundheit an die AGES für die Jahre 2016 bis 2019 wird um 5% gekürzt.
- Zur Finanzierung der Aufgaben des BASG im Bereich der Arzneimittel - insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung - wird eine Abgabe eingehoben.
- Der Gebührentarif des BASG wird an den von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlaublichten Verbraucherpreisindex angepasst.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Einhebung der vorgesehenen Medizinmarktüberwachungsabgabe durch die Österreichische Apothekerkammer wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen, da bereits derzeit ein umsatzbezogenes System der Vorschreibung der Kammerumlagen besteht.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung

Durch die nicht vorliegende Unterrepräsentation eines Geschlechts ist trotz des Betrages von rund 2,6 Mio Euro das Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllt.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die vorgesehene Abgabe vom mit Arzneimitteln erzielten Umsatz gemäß § 12b GESG betrifft ausschließlich die 1.328 öffentlichen Apotheken.

Die Valorisierung gemäß § 6a GESG betrifft demgegenüber sämtliche zur Abgabenleistung an das BASG verpflichtete Unternehmen.

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die Abgabe nach § 12b GESG werden voraussichtlich Aufwendungen in der Höhe von € 3.500.000,-- entstehen.

Die Valorisierung nach § 6a GESG wird zu jährlichen Mehraufwendungen für die zur Abgabenleistung Verpflichteten in Höhe von € 530.000,-- führen.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			815	870	985	400
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			6.655	6.655	6.655	3.155
in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
Durch Entnahme von Rücklagen	44.02.01 Katastrophenfonds, variabel	0	400	400	400	400
Durch Umschichtung	24.		200	200	200	
gem. BFRG/BFG	24.		195	240	285	
Durch Mehreinzahlungen			20	30	100	

Erläuterung der Bedeckung

Nach derzeitigen Schätzungen werden in den Jahren 2016 bis 2021 für diese Vorsorgemaßnahmen insgesamt ca. 2 Mio. Euro benötigt.

Die Finanzierung der Einrichtung des Büros für veterinärbehördliche Gesundheitszertifizierungen erfolgt einerseits durch Personalleihen der betroffenen Ministerien BMG und BMLFUW sowie durch Zuschüsse der betroffenen Ressorts. Ab 2018 soll ein Teil der Bedeckung der AGES-Basisfinanzierung entstammen. Es ist zu erwarten, dass das Büro durch seine Betriebsleistung Einnahmen generiert, die ab 2018 das zu erwartende Niveau erreichen sollen.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
		Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	0	0 Tage					

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Büro f vet.beh. Zertifizierung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a		2,00	149.966			
				2,60		198.854		
				4,00			312.049	
SUMME					149.966	198.854	312.049	
Assistenz Büro f vet.beh. Zertifizierung	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		1,50	65.665			
				1,60		71.444		
				2,00			91.091	
SUMME					65.665	71.444	91.091	
GESAMTSUMME				2015	2016	2017	2018	2019
					215.631	270.298	403.140	
VBÄ GESAMT				2015	2016	2017	2018	2019
					3,50	4,20	6,00	

In der Errichtungsphase des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen 2016-2017 und für den Normalbetrieb ab 2018 wird mit einem Arbeitsanfall gerechnet, für den das genannte Personal erforderlich ist.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund		75.471	94.604	141.099	

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Sachaufwand des Büros f. vet.beh. Zertifizierungen	Bund	1	140.000,00		140.000			
		1	130.000,00			130.000		
		1	85.000,00				85.000	
SUMME					140.000	130.000	85.000	
GESAMTSUMME					140.000	130.000	85.000	

Der Sachaufwand für das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen ist in den ersten Jahren naturgemäß höher und wird sich bis 2018 auf jenes Niveau reduzieren, das der laufende Betrieb mit sich bringt.

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Entfall Partnerleistung Bund § 74a Abs. 2 ASVG	Sozialversicherungs-träger	1	-1.000.000,00	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000
Entfall Leistungersatz Bund § 132a Abs. 4 ASVG	Sozialversicherungs-träger	1	-1.200.000,00	-1.200.000	-1.200.000	-1.200.000	-1.200.000	-1.200.000
Reduktion Aufwandsersatz VU/GU	Sozialversicherungs-	1	-100.000,00	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000

§ 132b Abs. 6 ASVG	träger							
Entfall Ersatzleistung Bund § 117 B-KUVG	Sozialversicherungs-träger	1	-250.000,00	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000
Kürzung der Basiszuwendung an die AGES	Bund	1	-2.625.000,00	-2.625.000	-2.625.000	-2.625.000	-2.625.000	-2.625.000
Einführung einer Abgabe zur Marktüberwachung	Bund	1	-3.500.000,00	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000
Valorisierung des Gebührentarifs gemäß § 6a GESG	Bund	1	-530.000,00	-530.000	-530.000	-530.000	-530.000	-530.000
Rückgriff auf Rücklagen des Katastrophenfonds	Bund	1	400.000,00	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
GESAMTSUMME				-2.550.000	-8.805.000	-8.805.000	-8.805.000	-5.305.000
Davon Sozialversicherungs-träger				-2.550.000	-2.550.000	-2.550.000	-2.550.000	-2.550.000
Davon Bund					-6.255.000	-6.255.000	-6.255.000	-2.755.000

Die getroffenen Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Leistungen werden ein Jahr im Nachhinein verrechnet (zB Abrechnung der Ersätze für das Jahr 2014 erfolgt erst im Laufe des Jahres 2015). Die dargestellten Zahlen beinhalten auch die Beiträge und Kostenersätze für das Jahr 2015 – diese würden zwar erst 2016 abgerechnet, werden den Sozialversicherungsträgern aufgrund der vorgenommenen Verwaltungsentlastung jedoch nicht mehr ersetzt.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

- In den letzten Jahren wurden für den Bereich der Partnerleistung in der Zusatzversicherung und im erweiterten Versicherungsschutz 1 Mio. Euro aufgewendet. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist in den kommenden fünf Jahren daher von einer jährlichen Einsparung in derselben Höhe auszugehen.
- Die Leistungsersätze des Bundes im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen sanken in den letzten fünf Jahren von 1.249.062,48 Euro bei 63.858 Untersuchungen im Jahr 2009 auf 1.065.659,49 Euro bei 48.727 Untersuchungen im Jahr 2014. Da bei sinkenden Fallzahlen der Pauschalersatz jährlich aufgewertet wurde, wurde bei der Schätzung des in den kommenden Jahren voraussichtlich anfallenden Leistungsersatzaufwandes von 1.168.293,25 Euro vom Durchschnitt der letzten sechs Jahre ausgegangen.
- 2013 betrug der Gesamtaufwand für die Vorsorgeuntersuchung rund 96 Mio Euro. Die Kostenrefundierung des Bundes an die Träger der Krankenversicherung für insgesamt 871 nicht versicherte Personen belief sich auf 75.727,98 Euro. Rund 86,6 % der Aufwendungen für die Vorsorgeuntersuchungen für nicht versicherte

Personen (rund 65 500 Euro) entfielen auf 754 nicht versicherte Personen in einem Bundesland. Durch die Neuregelung unter Ausschluss jener Personen, für die der Beschäftigungsstaat für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig ist, ist von einer Senkung des Verwaltungskostenaufwandes von rund 100.000 Euro p.a. auszugehen.

- Durch den Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Unfallversicherungsleistungen auf Basis des KSE-BVG ist von einer jährlichen Verwaltungsentlastung im Ausmaß von rund 250.000 Euro p.a. auszugehen, die zu Lasten des Budgets der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geht.
- Die Basiszuwendung des Bundesministeriums für Gesundheit an die AGES für die Jahre 2016 bis 2019 wird um 5% gekürzt.
- Zur Finanzierung der Aufgaben des BASG im Bereich der Arzneimittel – insbesondere für Aufgaben der Marktüberwachung – wird eine Abgabe eingehoben.
- Der Gebührentarif des BASG wird an den von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex angepasst.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten